

§19

Fänge deutscher Fischer

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr von Fängen von Fischern, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen und von deutschen Schiffen aus auf See fischen, sowie die aus diesen Fängen auf deutschen Schiffen hergestellten Erzeugnisse.

(2) Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Gegenstände auf einem deutschen Schiff und für ein Unternehmen der Seefischerei eingeführt werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Gegenstände vor der Einfuhr geliefert worden sind.

§20

Erstattung oder Erlaß

(1) Die Einfuhrumsatzsteuer wird erstattet oder erlassen für die in der Verordnung über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben in der jeweils geltenden Fassung genannten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift sowie der Durchführungsvorschriften dazu.

(2) Die Erstattung oder der Erlaß hängt davon ab, daß der Antragsteller hinsichtlich der Gegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Satz 1 gilt nicht für die Fälle des Artikels 2 der in Absatz 1 genannten Verordnung.

§21

Absehen von der Festsetzung der Steuer

Die Einfuhrumsatzsteuer wird nicht festgesetzt für Gegenstände, die nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, wenn der festzusetzende Steuerbetrag 20 Deutsche Mark nicht übersteigt und nach §15 Abs. 1 Nr. 2, des Gesetzes als Vorsteuer abgezogen werden könnte.

§22

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 01. Juli 1990 in Kraft.

4

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. R o m b e r g

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Zollwertverordnung****— Anmeldung der Angaben über den Zollwert
und über vorzulegende Unterlagen —****— Anmeldeordnung —****vom 19. Juli 1990**

§ 1

(1) Wenn es erforderlich ist, den Zollwert zu ermitteln, muß zur Anwendung der Zollwertverordnung eine Anmeldung der Angaben über den Zollwert die Zollanmeldung der eingeführten Waren begleiten. Die Anmeldung erfolgt auf einem Vordruck D. V. 1, der dem Muster im Anhang I entspricht und gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke D. V. 1 BIS, die dem Muster im Anhang II entsprechen, ergänzt wird.

(2) Es ist insbesondere Voraussetzung, daß die Zollwertanmeldung nach Absatz 1 nur von einer Person (nachstehend „Zollwertanmelder“ genannt) abgegeben werden darf, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz im Zollgebiet hat und alle Tatsachen über die in der Anmeldung zu bestätigenden Umstände zur Verfügung hat.

(3) Die Zollbehörden können davon absehen, eine Zollwertanmeldung nach Absatz 1 zu verlangen, wenn der Zollwert der betreffenden Waren nicht nach § 3 Zollwertverordnung ermittelt werden kann. In diesen Fällen hat der Zollwertanmelder der Zollverwaltung jede andere Information vorzulegen oder zugehen zu lassen, die zur Ermittlung des Zollwerts gemäß einem anderen Paragraphen des genannten Gesetzes verlangt wird; diese Information ist in der von der Zollverwaltung vorgeschriebenen Form und Art zu liefern.

(4) Die Abgabe einer in Absatz 1 verlangten Anmeldung bei einer Zollstelle gilt, unbeschadet der etwaigen Anwendung strafrechtlicher Vorschriften, als Verpflichtung des Zollwertanmelders in bezug auf:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Angaben,
- die Echtheit der als Nachweis zu diesen Angaben vorgelegten Unterlagen und
- die Erteilung aller zusätzlichen Informationen und die Vorlage aller weiteren Unterlagen, die für die Ermittlung des Zollwerts der Waren erforderlich sind.

§ 2

(1) Die Zollbehörden können davon absehen, die Anmeldung der Angaben nach § 1 Abs. 1 oder eines Teils derselben zu verlangen:

- a) wenn der Zollwert der eingeführten Waren 6 200 Deutsche Mark je Sendung nicht übersteigt, sofern es sich nicht um eine Teilsendung oder um mehrfache Sendungen von demselben Absender an denselben Empfänger handelt oder
- b) wenn es sich um Einfuhren handelt, die keinen gewerblichen Charakter haben oder
- c) wenn die Anmeldung der betreffenden Angaben für die Anwendung des Zolltarifs nicht erforderlich ist oder wenn die in diesem Tarif vorgesehenen Zölle aufgrund einer speziellen zollrechtlichen Regelung nicht erhoben werden.

(2) Bei Waren, die ständig unter den gleichen Handelsbedingungen vom selben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden, können die Zollbehörden zulassen, daß die in § 1 Abs. 1 genannten Angaben nicht bei jeder Zollanmeldung vollständig gemacht werden; sie verlangen sie jedoch bei jeder Änderung der Umstände und mindestens alle drei Jahre.

(3) Ein nach diesem Paragraphen gewährter Verzicht kann rückgängig gemacht und die Vorlage eines D. V. 1 verlangt werden, wenn festgestellt wird, daß eine für die Gewährung des Verzichts notwendige Voraussetzung nicht erfüllt war oder entfallen ist.

§3

Bei Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen oder wenn die betreffenden Waren Gegenstand einer globalen, periodischen und zusammenfassenden Zollanmeldung sind, können die Zollbehörden Abweichungen in der Form der Darstellung der zur Ermittlung des Zollwertes erforderlichen Daten zulassen.

§4

Der Zollwertanmelder muß der Zollstelle eine Ausfertigung der der Zollwertanmeldung zugrunde liegenden Rechnung über die eingeführten Waren vorlegen. Wird der Zollwert schriftlich angemeldet, verbleibt diese Ausfertigung bei der Zollstelle.

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt gemeinsam mit dem Zollgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 451) am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1990

Der Minister der Finanzen

Dr. R o m b e r g